

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz am 30.01.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung der Stadt Görlitz über verkaufsoffene Sonntage 2020 bis 2024

§ 1

An folgenden Sonntagen dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Im gesamten Stadtgebiet von Görlitz aus Anlass des Frühlingsfestes:

29.03.2020
21.03.2021
27.03.2022
26.03.2023
17.03.2024

2. Im gesamten Stadtgebiet von Görlitz aus Anlass des Herbstfestes:

27.09.2020
26.09.2021
25.09.2022
01.10.2023
29.09.2024

3. Im gesamten Stadtgebiet von Görlitz aus Anlass des Christkindelmarktes:

06.12.2020
05.12.2021
04.12.2022
10.12.2023
08.12.2024

4. In den Stadtteilen Klingewalde und Königshufen aus Anlass des Gewerbegebietsfestes „Grenzenlos“

03.05.2020
09.05.2021
08.05.2022
07.05.2023
05.05.2024

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görlitz, den 03.02.2020

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 2 vom 18. Februar 2020

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.